

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen zu öffentlichen Veranstaltungen des MKC in der 61. Saison 2021/22

| | |
|----------------------|---|
| Veranstaltungsdatum: | 19./20. und 26.02.2022 |
| Veranstaltungsort: | Sport- und Freizeit-Zentrum Marbach Bodenfeldallee 23 / 99092 Erfurt Marbach |
| Veranstaltungszeit: | 10.11 – ca. 14.30 Uhr |

Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- 1.) Der Kartenverkauf erfolgte nur an Personen, welche beim Kauf mit der vollständigen Angabe Ihrer Kontaktdaten die Nachverfolgbarkeit gewährleisten.
- 2.) Auch sämtliches Personal und Helfer fällt unter die Regelung zu 1., dies wird entsprechend je Veranstaltung dokumentiert. Personal und Helfer werden darüber hinaus vor Dienstantritt entsprechend noch einmal intensiv über die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen belehrt.
- 3.) 2G-Plus-Zugang:
Personen mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Veranstaltungen.

Des Weiteren erhalten nur Personen Zutritt zur Veranstaltung, welche

- a. sich mit einem persönlichen Identifikationsdokument ausweisen können und
- b. einen entsprechenden Nachweis über die Erfüllung der 2G-Plus-Regel entsprechend der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO am Einlass vorzeigen können, d. h.
 - vollständig geimpfte und genesene Personen, die den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringen können (bzw. von der Erbringung gem. § 2 Abs. 3 der VO befreit sind) sowie
 - asymptomatische Kinder, Jugendliche und Personen, die aufgrund einer . medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, entsprechend der Sonderregelungen des § 13 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Entsprechend eingelassene Gäste müssen zur besseren Übersicht und Kontrolle sichtbar ein farbiges Armbändchen als Eintrittskarte einschließlich eines Stempels über die erfolgte Prüfung der 2G-Plus-Voraussetzungen tragen.

Die Einlasskontrolle wird durch Kameraden der freiwilligen Feuerwehr in Zusammenarbeit mit Ordnungskräften des MKC übernommen, welche auch die

entsprechenden Nachweis- und Ausweisdokumente kontrollieren.

Personen, die nicht bereit sind, die entsprechende Nachweise zu erbringen, werden durch den Einlassdienst abgewiesen.

- 4.) Der genutzte Raum im SuFZ Marbach(Turnhalle) wird in Ergänzung zum ISK des MKC in der Fassung 5.0 um ein Zelt im Eingangsbereich ergänzt, welches ca. 40 qm Größe hat und welches für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen verwendet wird.
- 5.) Sofern die Eingangstür und die Dachluke aufgrund der äußeren Bedingungen (Temperaturen, Wind/Sturm) nicht dauerhaft offen gehalten werden können, erfolgt eine regelmäßige halbstündliche Lüftung zur Be- und Entlüftung, außerdem werden regelmäßig die Fenster insbesondere auf den Toiletten geöffnet und eine zusätzliche Belüftung über den Notausgang auf der Westseite in angemessenen zeitlichen Abständen gewährleistet.
- 6.) Im gesamten Veranstaltungsgelände besteht Maskenpflicht. nach Einnahme des Sitzplatzes am Tisch zur Einnahme von Speisen und Getränken in Orientierung am der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Stand: 7. Februar 2022.
- 7.) Der Zugang zu den Toiletten wird durch entsprechende Kennzeichnungen auf max. 2 Personen je Toilette zeitgleich beschränkt. Auch im Zusammenhang mit der Nutzung der Toiletten weisen wir unsere Gäste darauf hin, selbstverständlich auch auf die Einhaltung allgemeiner Hygiene zu sorgen. Ebenso gelten die anerkannten Hygiene-Grundregeln, wie möglicher Verzicht auf Händeschütteln oder Nießetikette.
- 8.) Die maximale Personenzahl wird entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 MVStättV für Sitzplatzveranstaltungen mit 1m²/Person berechnet, mithin 426 Personen. Die beiden Hallentore mit 2,40 m und 1,80 m Breite lassen eine rechnerische Entfluchtung von mehr als 600 Personen zu (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 MVStättV), so dass hieraus kein niedrigerer Schlüssel resultiert.
In Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (40%-Beschränkung) bestimmt sich hieraus eine maximale Personenzahl von **170 Personen**.
Die Programmaktiven des MKC haben unmittelbar nach Durchführung ihrer Auftritte den Veranstaltungsbereich unverzüglich zu verlassen und sich in den angrenzenden Räumlichkeiten aufzuhalten, sofern diesen nicht gleichermaßen feste Aktiven-Tische im Veranstaltungsbereich zur Verfügung gestellt werden können, die in die maximale Personenzahl einzuberechnen sind.
- 9.) Entsprechend den Infektionsschutzregeln bei Veranstaltungen unter dem 2G-Plus-Modell befinden sich am Einlass und vor den Toiletten Desinfektionsspender. Die Tische der Gäste sowie alle Flächen (Theken, Abstellische etc.) werden vor jeder Veranstaltung gründlich gereinigt und auch mit einem entsprechenden Flächendesinfektionsmittel behandelt. Theken, Abstellische werden während der

Veranstaltung mehrmals mit Flächendesinfektionsmittel behandelt.

- 10.) Für das Personal steht zusätzliches Desinfektionsmittel für die Hände im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung. Im Übrigen gilt auch für das Personal Maskenpflicht.
- 11.) Die Gäste werden am Eingang aufgefordert, Abstände zu halten. Zusätzlich gibt es Markierungen auf dem Fußboden sowie Personenleitsysteme und Tensatoren. Weiterhin werden die Gäste durch Piktogramme und mündlich durch das Ordnungspersonal auf die Einhaltung der Regelungen hingewiesen.
- 12.) Die Teilnahme erfolgt ausschließlich mit zugewiesenen Sitzplätzen. Es erfolgt KEINE freie Platzwahl. Stehplätze werden es in der Veranstaltungshalle keine geben. Im Außenbereich werden Stehtische für Raucher in ausreichendem Abstand zur Verfügung stehen. Es besteht zudem Tanzverbot für die Gäste, um eine deutliche Abgrenzung von Tanzlustbarkeiten nach § 20b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO herzustellen.
- 13.) Für die Durchsetzung der vorstehenden Regelungen wird ein Ordner-Schlüssel von 1:25 festgelegt, der durch die Kameraden der Feuerwehr und die Mitglieder des MKC gewährleistet wird.